

der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung des buchhändlerischen Vertriebes des Ladowig'schen Buches unter dem Titel: »Der kleine Brehm«.

Der Vorderrichter findet den negatorischen Anspruch, zu dessen Schutze der Kläger die einstweilige Verfügung beantragt hat, im § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 begründet, und es kann keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß die einstweilige Verfügung, abgesehen von dem Umfange der getroffenen Anordnungen, gerechtfertigt erscheint, wenn sich der Anspruch selbst nicht als offenbar unbegründet erweist.

Denn wenn auch die mildereren Vorschriften des § 3 a. a. O. nicht ohne weiteres Anwendung finden können auf einstweilige Verfügungen zum Schutze der durch § 8 daselbst geschützten Rechte, so sind vorliegenden Falles auch die Voraussetzungen des § 819 Civilprozeßordnung für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob der buchhändlerische Vertrieb der 1893 erschienenen Auflage des Werkes von Ladowig unter dem Titel »Der kleine Brehm« einen Eingriff in das Recht der Klägerin zur Führung des Namens Brehm als Titel des von Brehm herausgegebenen illustrierten Tierbuches und dessen kleinerer Ausgabe darstellt. Der Vertrieb des Beklagten schädigt offensichtlich den Kläger durch die diesem gemachte Konkurrenz. Die Untersagung dieses Wettbewerbes bis zum Austrage des Rechtsstreites regelt einstweilen den Zustand in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis, und diese Regelung ist nötig, wenn nicht dem Beklagten die Gelegenheit eröffnet bleiben soll, in der Zeit bis zum Erlaß des Urteils in der Hauptsache die ganze vorhandene Auflage abzugeben und der Klägerin wesentliche Nachteile zuzufügen. Damit sind aber die Voraussetzungen des § 819 Civilprozeßordnung für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben, wenn nicht der zu sichernde Anspruch sich offenbar als grundlos erweist. (Blätter f. Rechtspf. im Kammergerichtsbezirk. Band 5, Seite 24.) Da aber der Thatbestand, welcher der einstweiligen Verfügung zu Grunde liegt, unstreitig ist, so mußte die Entscheidung auf die Berufung des Beklagten von Prüfung der vom Vorderrichter im bejahenden Sinne beantworteten Rechtsfrage abhängen, ob der negatorische Anspruch des Klägers im § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 begründet ist.

Das Gesetz schreibt vor: »Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benützt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Erfolge des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung geltend gemacht werden.«

Daß die Klägerin, die berechnete Verlegerin des Brehm'schen Werkes und der durch dessen Bearbeitung hergestellten kleinen Ausgabe dieses Werkes, sich befugterweise des Namens Brehm zur Bezeichnung beider Werke und der Bezeichnung Brehm's Tierleben für beide Druckschriften als Erzeugnissen der Buchdruckerpresse (§ 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874) bedient, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Aus dieser Befugnis aber folgt nach Satz 2 des Gesetzes der Anspruch auf Unterlassung der Benützung dieses Namens zur Bezeichnung einer Druckschrift zum Zwecke des Wettbewerbes gegen jeden unbefugten Dritten.

Der Beklagte bestreitet auch nicht, daß die Bezeichnung des Ladowig'schen Werkes mit dem Titel »Der kleine Brehm« geeignet sei, Verwechslungen mit dem Brehm'schen Werke und insbesondere dessen kleinerer Ausgabe hervorzurufen;

denn er erachtet es für selbstverständlich, daß eine neue Auflage des Buches mit Rücksicht auf das Gesetz vom 27. Mai 1896 nicht den Titel »Der kleine Brehm« führen dürfe, weil eben dieser Titel geeignet sei, Verwechslungen mit den Bezeichnungen der im Verlage der Klägerin erschienenen beiden Werke »Brehm's Tierleben« hervorzurufen.

Mit diesen Feststellungen ist die Anspruchsberechtigung der Klägerin auf Grund des citierten § 8 oder seine Aktivlegitimation zum Prozesse gegeben, auch liegen die objektiven Voraussetzungen des zur Grundlage der einstweiligen Verfügung gemachten Untersagungsrechts vor (Müller, Anmerk. Seite 115 zu § 8 a. a. O.).

Als Verpflichteter steht nach dem Gesetze dem Berechtigten derjenige gegenüber, welcher unbefugterweise im geschäftlichen Verkehre einen Namen u. s. w., zu dessen Führung ein anderer befugt ist, benützt. Das Gesetz braucht nicht selbst den Ausdruck unbefugt, sondern es löst den Begriff dahin auf, daß schadensersatzpflichtig derjenige ist, wer im geschäftlichen Verkehre einen Namen u. s. w. benützt, welcher objektiv geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen u. s. w. eines anderen, zu seiner Führung befugten hervorzurufen, mit der Berechnung d. h. mit dem bewußten Willen, Verwechslungen herbeizuführen (Müller, Anmerk. Seite 118 a. a. O.). Betreffs der Druckschriften hebt das Gesetz keine Person, welche mit Herstellung und Absatz eines Buches sich befaßt, hervor, auf welche sich die subjektiven Voraussetzungen des zum Schadensersatz Verpflichteten vereinigen, und es dürfte keine dieser Personen herausheben, weil jede derselben, der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger und der Buchhändler, welcher den Absatz der Druckschrift an das Publikum vermittelt, den Thatbestand des Paragraphen in seiner Person erfüllen kann, aber nicht notwendig erfüllen muß. Es ist daher im Einzelfalle zu prüfen, ob auf den bei der Herstellung und dem Vertriebe einer Druckschrift Beteiligten, die Voraussetzungen der Gesetzesvorschrift zutreffen (Müller, Anmerk. Seite 116 a. a. O.).

Daß der Beklagte, welcher in seinem kaufmännischen Geschäfte einen Teil der 1893 erschienenen Auflage des Ladowig'schen Buches zwecks Weiterveräußerung mit Gewinn angeschafft hatte, bei dem Weitervertriebe des Buches im geschäftlichen Verkehre d. h. in seinem auf Gewinn abzielenden kaufmännischen Geschäfte (Artikel 272 Ziff. 5 Handelsgesetzbuches) handelte, kann einem begründeten Zweifel ebensowenig unterliegen, wie daß er den Titel des Buches bei dessen Weitervertrieb benützt hat. Zwar hat der Beklagte das Titelblatt dem Buche nicht vorgeheftet, noch ist erwiesen, daß er den Titel auf dem Einbände angebracht hat. Wohl aber hat er unstreitig das Ladowig'sche Buch mit dem Titelblatt »Der kleine Brehm« in seinen Geschäftsräumen feilgeboten und in der »Allgemeinen litterarischen Beilage« angepriesen. Er hat damit sich des Titels in seinem geschäftlichen Interesse, in seinem Nutzen bedient, ihn benützt (Müller, Anmerk. 3 a. a. O. Seite 116).

Diese Benützung aber hat stattgefunden bis zum Erlaß der einstweiligen Verfügung, also unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. Mai 1896, und es ist daher ein Irrtum in der rechtlichen Beurteilung, wenn der Kläger vermeint, der Vorderrichter lege dem Gesetze rückwirkende Kraft bei, weil er es anwende auf eine bereits im Jahre 1893 gedruckte und seitdem vertriebene Auflage des Ladowig'schen Buches. Die Zeit der Herstellung des Buches ist ganz gleichgültig; sie wird von dem § 8 auch an sich nicht erfaßt, sondern nur die Benützung des mißbräuchlichen Titels im geschäftlichen Verkehre. Diese Benützung aber erneuert sich mit jeder neuen auf Feilbieten, Anpreisen und Veräußern des unter unbefugter Flagge in den Verkehr gebrachten Buches gerichteten Handlung.